

Bei diesem Kampf gegen alle Erscheinungsformen einer überlebten Denk- und Lebensweise und für neue, sozialistische Beziehungen zwischen den Menschen und in ihrem Verhältnis zur Gesellschaft und der Arbeiter- und Bauern-Macht gewinnt das Recht eine wachsende Bedeutung. Es ist ein wichtiges Mittel, das sozialistische Leben zu organisieren und alle Werktätigen zur freiwilligen und immer bewußteren Erfüllung der gesellschaftlichen Pflichten beim weiteren Aufbau einer hochentwickelten Gesellschaft zu erziehen und die Gesellschaft vor allen Anschlägen des Klassenfeindes zu schützen. Dabei ersetzt das Recht nicht die notwendige tägliche vielseitige organisatorische und erzieherische Tätigkeit der Staatsorgane und der gesellschaftlichen Organisationen, sondern unterstützt und leitet deren Arbeit.

Deshalb legt die Partei bei ihrer gesamten Leitungsarbeit und bei der Entwicklung sozialistischer Beziehungen zwischen den Bürgern besonderen Nachdruck auf die strenge und unerschütterliche Einhaltung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit. Ihre Festigung und ihr ständiger Ausbau bilden einen festen Bestandteil der Entfaltung der sozialistischen Demokratie. Die sozialistische Demokratie bedeutet unter anderem auch, die sozialistische Gesetzmäßigkeit immer mehr zu einer Angelegenheit aller Werktätigen zu machen, indem sie einerseits in steigendem Maße aktiv an der Schaffung der Gesetze unmittelbar teilnehmen oder andererseits durch ihre gewählten Vertreter in den Nationalausschüssen und in anderen Staatsorganen und gesellschaftlichen Organisationen die lebendige Verwirklichung der Gesetze gewährleisten. Diese gesetzmäßige Entfaltung des Wesens des sozialistischen Rechts als erzieherische, bewußtseinsbestimmende Kraft tritt immer stärker in den Vordergrund. Mittel des staatlichen Zwanges werden nur dann angewandt, wenn die erzieherische Kraft der Gesellschaft und ihrer Organe selbst wirkungslos geblieben ist.

Die Einhaltung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit ist eben nicht allein Sache der Staatsanwaltschaft oder der Gerichte, sondern aller Staatsorgane, insbesondere der Nationalausschüsse. Mit der Erhöhung der Qualität gerade ihrer wirtschaftlich-organisatorischen und kulturell-erzieherischen Arbeit hängt zusammen, daß die Durchsetzung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit immer mehr und immer breiter mit der Methode der Überzeugung und keineswegs nur mit Hilfe des staatlichen Zwanges gerantert wird.

In diesem Prozeß der vollen Entfaltung der sozialistischen Staatlichkeit liegen daher die Keime für die weitere Entwicklung, daß nämlich das Recht auf diesem Wege zu selbstverständlichen und freiwillig eingehaltenen Regeln des Verhaltens erhoben wird, auf deren Einhaltung die Werktätigen und ihre gesellschaftlichen Organe immer stärker achten werden. Dieser Prozeß verlangt die ständige Stärkung und Festigung der sozialistischen Staatsmacht als der hohen Organisationsform des werktätigen Volkes. Daher müssen schon jetzt überall dort, wo die objektiven und subjektiven Bedingungen gegeben sind, die Staatsorgane selbst den Charakter von Organisationen der Werktätigen erhalten. Die Werktätigen nehmen als gewählte Vertreter oder als Mitglieder von Kommissionen ohne Bezahlung und in ihrer Freizeit an der Verwaltung und Leitung der Gesellschaft und des Staates teil und üben somit nach ihrer produktiven Arbeit ehrenamtlich staatliche Tätigkeit aus. Staatsorgane und gesellschaftliche Organisationen bilden in der sozialistischen Demokratie keine Gegenpole. Nicht nur gesellschaftliche Organisationen übernehmen Aufgaben der Staatsorgane, sondern Werktätige werden unmittelbar ehrenamtlich mit der Durchführung staatlicher Aufgaben betraut, d. h., solche

Staatsorgane gewinnen immer mehr den Charakter von unmittelbaren Organisationen der Werktätigen.

Solche Organe sind die örtlichen Volksgerichte, die unmittelbar staatsrechtlich im System der Gerichte der CSSR verankert sind und sich dadurch von den Kameradschaftsgerichten, die rein gesellschaftlichen Charakter tragen, unterscheiden. Ihre Richter, die vom Volke gewählt werden, üben ihre Tätigkeit nach ihrer Arbeit ehrenamtlich und unentgeltlich aus. Sie vertreten die sozialistische Staatsmacht; ihre Entscheidungen ergehen im Namen der Republik. Sie tragen durch ihre richterliche Tätigkeit dazu bei, die Werktätigen unmittelbar in den Kampf gegen die Rechtsverletzungen und gegen die ihnen zugrunde liegenden ideologischen Restpositionen des bourgeoisen oder kleinbürgerlichen Egoismus und Individualismus einzubeziehen und die offensive Auseinandersetzung hiergegen zu führen.

### **Die Aufgaben und die Grundsätze der Tätigkeit der örtlichen Volksgerichte**

Auf Grund dieser von der Partei ausgearbeiteten Richtlinien beschloß die Nationalversammlung am 18. April 1961 das Gesetz über die örtlichen Volksgerichte (Gesetzsammlung 1961, Nr. 38), in dem der Umfang der Kompetenzen, die Art der Errichtung, die Wahlperiode und die Grundsätze der Organisation und der Verhandlung bestimmt wurden.

In den Bestimmungen über die Aufgaben und die Grundsätze der Tätigkeit der ÖVG wird auf die große erzieherische Rolle dieser Gerichte im Kampf gegen Rechtsverletzungen und für die Entwicklung sozialistischer Beziehungen hingewiesen (§§ 1 bis 7). Die ÖVG müssen eng mit den gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere den Gewerkschaften und dem Jugendverband, und den Staatsorganen zusammenarbeiten. Sie ersetzen nicht die erzieherische, eigenverantwortliche Arbeit, die diese Organisationen und Organe zu erfüllen haben. Daher können sie nur dann tätig werden, wenn deren Erziehungsmittel wirklich ausgeschöpft sind. Damit wird durch das Gesetz Tendenzen vorgebeugt, die bei einigen Gewerkschaftsorganisationen zu verzeichnen waren. Diese haben die ihnen obliegende Erziehungsarbeit dadurch ersetzt oder ersetzen wollen, daß sie Rechtsverletzungen ohne eigenes Tätigwerden den Kameradschaftsgerichten übergaben, die auf Grund des Gesetzes Nr. 24 über die disziplinarische Verfolgung geringfügiger Schädigung sozialistischen Eigentums vom

18. April 1957 errichtet worden sind und von denen im September 1960 in der Republik 776 bestanden.

Durch das Gesetz Nr. 38 werden insbesondere die Nationalausschüsse verpflichtet, den ÖVG allseitige Hilfe und Unterstützung zu geben. Die ÖVG sind verpflichtet, ihre Erfahrungen den Nationalausschüssen, den Staatsorganen oder den gesellschaftlichen Organisationen zu übermitteln. Sie sollen ihnen gleichzeitig Maßnahmen zur Verbesserung der Erziehungsarbeit Vorschlägen.

Die ÖVG werden nach und nach in sozialistischen Betrieben und in Ortschaften mit mindestens 3000 Einwohnern auf Anregung der Grundeinheit der Gewerkschaft oder des Orts-Nationalausschusses gebildet. Über die Anträge auf Errichtung eines ÖVG entscheidet der zuständige Bezirks-Nationalausschuß<sup>1</sup> (§ 8).

Das ÖVG setzt sich aus drei Richtern zusammen. Die Richter werden auf Versammlungen der Werktätigen des Betriebes oder der Bürger der Gemeinde für dieses Ehrenamt auf zwei Jahre in öffentlicher Abstimmung gewählt. Sie werden vereidigt und sind für ihre Tätigkeit rechenschaftspflichtig. Sie können auf die gleiche Art, wie sie gewählt wurden, wieder abberufen wer-

<sup>1</sup> Der Bezirks-Nationalausschuß entspricht unserem Kreistag.